

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

----- 20. MAI 1970

Gesetz: ZPO § 232

Leitsatz:

Als Vertreter im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO
ist auch der Rechtsanwalt anzusehen, der als
juristischer Mitarbeiter im Büro des Prozeß-
bevollmächtigten beschäftigt wird, sofern ihm
der Prozeßbevollmächtigte Prozeßsachen zur
selbständigen Bearbeitung überträgt.

Aktenzeichen: 1 AZR 151/70

Beschluß des BAG vom 20. Mai 1970 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 151/70
6 Sa 556/69 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
20. Mai 1970 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Fe-
bruar 1970 - 6 Sa 556/69 - wird unter Zurück-
weisung des Wiedereinsetzungsantrags auf
Kosten des Beklagten als unzulässig ver-
worfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Gründe:

Das im Tenor genannte Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 31. März 1970 zugestellt worden. Die Revision gegen dieses Urteil ist am 4. Mai 1970 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen. Der Beklagte hat um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten, weil der bei seinem Prozeßbevollmächtigten beschäftigte juristische Mitarbeiter, Rechtsanwalt D , dem die Prozeßsache zur selbständigen Bearbeitung übertragen wurde und der auch die Revisionschrift unterschrieben hat, fälschlich angenommen habe, die Revisionsfrist ende am "31. April" 1970. Die Auffassung des Beklagten, daß aus diesen Gründen nicht ein von ihm zu vertretendes Verschulden vorliege, kann nicht geteilt werden.

Wenn ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter eine Prozeßsache dem bei ihm als juristischen Mitarbeiter angestellten Rechtsanwalt zur selbständigen Bearbeitung überträgt, so ist auch dieser Mitarbeiter als Vertreter im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO anzusehen (BGH LM Nr. 15 und 27 zu § 232 ZPO; vgl. ferner BGH NJW 65, 1020). Auf die Rechtsprechung, daß sich die Prozeßpartei das Verschulden der Büroangestellten ihres Prozeßbevollmächtigten nicht ohne weiteres anrechnen lassen muß, beruft sich der Beklagte somit zu Unrecht. Da Rechtsanwalt D mit der selbständigen Bearbeitung der Sache betraut war, kann er nicht als bloßer Hilfsarbeiter der Praxis angesehen werden. Das gilt umso mehr, als sein Prozeßbevollmächtigter seinem juristischen Mitarbeiter bereits in der ersten Instanz Untervollmacht erteilt hatte und Rechtsanwalt D auch schon die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung unterschrieben

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

hatte. Wollte man gleichwohl einen solchen juristischen Mitarbeiter, der dem Gericht gegenüber die vollen Rechte des eigentlichen Prozeßbevollmächtigten wahrnimmt, als Büroangestellten des Prozeßbevollmächtigten ansehen, so würden im Fall der Wiedereinsetzung alle diejenigen Prozeßparteien benachteiligt, die unmittelbar durch ihren Prozeßbevollmächtigten selbst vertreten werden.

Daß der Irrtum des Rechtsanwalts D , der April habe 31 Tage, keinen unabwendbaren Zufall, erst recht kein Naturereignis darstellt, sondern schuldhaft ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Entgegen der Auffassung im Wiedereinsetzungsantrag bestand weder Zeitnot noch Eilbedürftigkeit; am 30. April 1970 konnte die Revision noch telegrafisch eingelegt werden. Die Auffassung des Beklagten, daß ihm das Versehen des Rechtsanwalts D nicht angelastet werden könne, ist rechtsirrig.

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)